

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2025.00009

vom 22. Januar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2025.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2025.00009 du 22 janvier 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2025.00009 del 22 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

E. 1.2

Gemäss Art. 41 bis Abs. 1 lit . a der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) haben Beitragspflichtige im Allgemeinen auf Beiträ gen, die sie nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode bezahlen, ab Ablauf der Zahlungsperiode Verzugszinsen zu entrichten.

E. 2

GSVGer).

E. 3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass der Verzugszinsenlauf für die nicht rechtzeitig bezahlte Akontorechnung (Lohnbeiträge 01.01.-30.06.2024) vom 4. Juni 2024 (Urk. 3/1) entgegen dem angefochtenen Entscheid nicht am 1. Juli 2024, sondern am 11. Juli 2024 begonnen habe, da ihr die Beschwerdegegnerin mit der Rechnung eine Zahlungsfrist bis 10. Juli 2024 gesetzt habe (Urk. 1). Dem kann nicht gefolgt werden. In Anwendung von Art. 41 bis Abs. 1 lit . a AHVV sind die Verzugszinsen ab dem 1. Juli 2024 zu leisten, da die Zahlungsperiode am 30. Juni 2024 ablief (Urk. 3/1) und der Verzugszinsenlauf nach Ablauf der Zahlungsperiode beginnt (E. 1.2) . Im Übrigen blieb der angefochtene Entscheid unbe stritten.

E. 4

.

Der Einspracheentscheid erweist sich als korrekt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Ansichts dessen, dass die gleiche Gesellschaft (Y.____ GmbH) – zwar vorliegend mit einer anderen Firma – bereits zum dritten Mal gegen die von der Ausgleichskasse verfügte Verzugszinsen im einstelligen Frankenbereich aus sichtslos Beschwerde erhob (vgl. diesbezüglich auch die Verfahren AB.2024.00059 und AB.2024.00061), drängt sich der Verdacht auf, dass mut wil lig Beschwerde geführt wird, um die Fortsetzung de s Betriebes sverfahrens hin aus zuzögern. Das Gericht behält sich das Recht vor, im Wiederholungsfall gestützt auf Art. 61 lit . f bis

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozial versicherungs rechts (ATSG)

in Verbindung mit § 33 Abs. 2 GSVGer

der Beschwerdeführerin Kosten wegen mutwilliger Prozessführung aufzu erlegen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr.

... des Betreibungsamtes Z .___ (Zahlungs befehl vom 1 0. Oktober 2024) wird im Betrag von Fr. 5'196.85 zuzüglich

E. 5

% Zins ab 1 1. September 2024 und im Betrag von Fr. 50.50 aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ GmbH - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 1, Urk. 2 und Urk. 3/1- 4 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
Arnold Gramigna Stadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.